



CH-3003 Bern / Mai 2014

## Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 1

### **Landabtretung im öffentlichen Interesse – Auswirkungen auf die Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträge**

#### **Zweck**

Das Merkblatt soll der Vollzugsbehörde in knapper Form Hinweise zur Umsetzung der Direktzahlungs- und Einzelkulturbeitragsverordnung geben.

#### **Rechtsverbindlichkeit**

Für alle Vollzugsfragen gelten die Begriffs-, Direktzahlungs- und Einzelkulturbeitragsverordnung (LBV, DZV und EKBV).

#### **1. Grundsatz**

Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst grundsätzlich die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) nach den Artikeln 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV. Wenn die Hauptzweckbestimmung vorübergehend oder dauernd nicht mehr die landwirtschaftliche Nutzung ist, wird die betreffende Fläche von der LN ausgeschlossen (Art. 16 LBV).

#### **2. Vorübergehende Zweckentfremdung von LN**

Wird die LN vorübergehend nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzt, werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf den betroffenen Flächen nicht erbracht, womit die Beitragsberechtigung entfällt.

Für LN, die während einer oder mehreren Vegetationsperioden nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann, besteht keine Möglichkeit zur Ausrichtung von Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträgen. Land kann während einer Vegetationsperiode zur LN gezählt werden, wenn im Ackerbau noch eine Hauptkultur angebaut und geerntet wird, bzw. wenn während mindestens der Hälfte der Vegetationszeit die entsprechende Fläche landwirtschaftlich genutzt wird.

Scheidet eine Biodiversitätsförderfläche infolge nicht-landwirtschaftlicher Nutzung von der LN aus, kann diese nicht mehr für die Berechnung des geforderten Anteils an Biodiversitätsförderflächen berücksichtigt werden (Art. 14 DZV). Auf eine Rückforderung der in den Vorjahren ausgerichteten Beiträge wird jedoch verzichtet.

### **3. Aberkennung von Produktionsformen**

Der Bewirtschafter muss von aussen aufgezwungene Eingriffe im Produktionsablauf berücksichtigen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bedingungen und Auflagen der biologischen Produktionsweise oder Labelproduktion auch bei derartigen Eingriffen eingehalten werden.

### **4. Auswirkungen auf den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes**

Die Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes gilt als Bedingung und als Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträge. Das vorübergehend für nicht-landwirtschaftliche Zwecke benötigte Land kann auch bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes weder zur LN noch zur düngbaren Fläche gezählt werden. Dadurch kann der Hofdüngeranfall je ha ansteigen. Vorübergehende Abnahmeregulungen für Hofdünger mit anderen Betrieben sind jedoch möglich. Es liegt in der Kompetenz des Kantons, im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit bei einer Beanspruchung von LN durch Dritte die Auflagen des Gewässerschutzgesetzes noch erfüllt werden und damit den Bedingungen für die Direktzahlungen und die Einzelkulturbeiträge noch entsprochen wird.

### **5. Entschädigungen bei vorübergehenden Zweckentfremdungen**

Für den Bewirtschafter führen vorübergehende Landnutzungen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke zu einer kleineren landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die dadurch entstehenden Ertragsausfälle und allfällige Erlöseinbussen aus einer Verringerung des Viehbestandes oder einer Verkleinerung der Raufuttergrundlage sowie der Verlust von Direktzahlungen und Einzelkulturbeiträgen sind grundsätzlich von den entschädigungspflichtigen Dritten zu tragen. Die Erhaltung des Tierbestandes durch Futterzukauf ist jedoch möglich, sofern die Nährstoffbilanz ausgeglichen ist.